



Main-Tauber-Kreis.de

Satzung **über die Erstattung der notwendigen** **Schülerbeförderungskosten**

(Gültig ab 01.01.2018)

Amt für Schulen, Bildung, ÖPNV, Kultur

Wir sind für Sie da.

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 01.01.2000 (GBl. S. 14) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 25.10.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 12.07.1995 und 17.04.2013, zuletzt geändert am 28.05.2014, beschlossen:

S a t z u n g
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

A.
Bezuschussungs- bzw. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1
Bezuschussung bzw. Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - ♦ den Schulträgern
 - ♦ den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württemberg besucht wird,
 - ♦ den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

- (3) Beförderungskosten werden bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule oder öffentlichen Ganztagesesschule derselben Schulart bezuschusst bzw. erstattet.
Besucht der Schüler eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule oder öffentliche Ganztagesesschule, erhält er den Anteil am Beförderungsentgelt bezuschusst, den er beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule oder öffentlichen Ganztagesesschule erhalten würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt.

Nächstgelegene öffentliche Schule oder öffentliche Ganztagesesschule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

- (4) Als Wohnung i.S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württemberg gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- (6) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre bezuschusst.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, der Orientierung in Berufsfeldern und die Berufsorientierung an Realschulen zum stundenplanmäßigen Unterricht.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet
 - a) ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnort und Schule bzw. Schulkindergarten für
 - ♦ Kinder in Schulkindergärten
 - ♦ Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Absatz 1 Nr. 5 und 8 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG))
 - ♦ Schüler, die blind, gehörlos, geistig behindert oder bleibend schwer körperbehindert sind und keine Sonderschule besuchen;

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

- b) ab einer Mindestentfernung von 1,5 km für
 - ♦ Schüler der Grundschulförderklassen

 - c) ab einer Mindestentfernung von 3 km für
 - ♦ Schüler der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Absatz 1 Nr. 5 und 8 SchulG);

 - d) ab einer Mindestentfernung von 20 km für
 - ♦ Schüler der Berufsschulen.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) bemisst sich nach der Wegstrecke der von der Streckenführung kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe b) und c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Schüler mind. 1,5 km, für die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Schüler mind. 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch den Landkreis.
- Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Buchstabe c) werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.
- (5) Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst bzw. erstattet.

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mind. 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson eine Stundenpauschale, die im Einzelfall vom Landratsamt festgesetzt wird, erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B.
Zuschuss

§ 6
Höhe des Zuschusses

- (1) Schüler, die eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs erwerben, erhalten zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten einen Zuschuss. Hiervon ausgenommen sind Zeitkarten der Preisstufe 0. Der Erwerb der vom Main-Tauber-Kreis bezuschussten Zeitkarten des Schüler- und Ausbildungsverkehres ist nur über die VerkehrsGesellschaft Main-Tauber mbH (VGMT) möglich.

Der Zuschuss beträgt monatlich

- a) 5,00 € für Schüler der Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Höheren Schulen, Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien und der Berufsoberschulen, Berufsschulen, der Realschulen, der Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Berufsfachschulen.

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

- b) Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler der Grundschulen, der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 – 4, Sonderschulen und Förderschulen erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises.
- (2) Für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, die eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat haben, wird der Zuschuss gemäß Abs. 1 anteilig gekürzt, wobei ein Monat mit 30 Tagen gerechnet wird.
- (3) Die unter Abs. 1 a) genannten Schüler erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises, wenn bereits zwei Kinder einer Familie je einen Zuschuss erhalten, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 2. Es sind die niedrigsten Zuschüsse auszuführen.
- (4) Bei Fahrten im inneren Schulbetrieb nach § 3 Abs. 5 wird der Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises erstattet.
- (5) Schwerbehinderte Schüler bekommen einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises.

§ 7
Erläss

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises gewähren.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Bei Privatschulen ist eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erhöhungsanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C.
Umfang der Bezuschussung bzw. Kostenerstattung

§ 8
Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug* (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

* Anmerkung zu § 8 Abs. 2:

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträger eigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

§ 9
Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i. S. von § 3 Abs. 1 c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz, bei Schülern i.S. von § 3 Abs. 1 b) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10
Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar, wobei pro Hin- und Rückfahrt die Wartezeit höchstens 150 Minuten, insgesamt für Hin- und Rückfahrt jedoch nicht länger als 180 Minuten betragen darf. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12
Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Genehmigungs-/erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel-) Haltestelle und Schule.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13
Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,10 €, bei Krafträdern 0,05 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14
Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet:
- ♦ 3.000,00 € für Grundschulförderklassen
 - ♦ 1.000,00 € für die übrigen Schüler.
- Für Schüler an Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.
- (2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen nach Absatz 1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene öffentliche Schule oder öffentliche Ganztageschule derselben Schulart besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D.
Verfahrensvorschriften

§ 15
Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- ♦ die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- ♦ die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16
ersatzlos gestrichen

§ 17
Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

Werden die Anträge später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 1 Monat nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Januar, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. November des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger bzw. Wohngemeinden unmittelbar an diejenigen Schulträger, Schulen, Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger bzw. die Wohngemeinde bezuschusst bzw. erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit
 1. die Ausgabe von Jahreskarten des Ausbildungsverkehrs nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

Schülerbeförderungssatzung der Main-Tauber-Kreises
Gültig ab 01.01.2018

- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten können frühestens zum Ende eines Schulhalbjahres beantragt werden. Sie sind spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger bzw. der Wohngemeinde zu beantragen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 22
Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 23
Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24
Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Der Lastenausgleich gem. § 14 Abs. 3 bezieht sich auf den Beförderungsaufwand, welcher nach Inkrafttreten der entsprechenden Novelle zu § 18 FAG am 01. Januar 1995 entstanden ist.

Die bisherige Satzung des Main-Tauber-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 12. Juli 1995 (SchbefS), zuletzt geändert am 28.05.2014, tritt hiermit außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 25.10.2017

gez.
F r a n k, Landrat

Änderungen vom
23.04.1997, 18.07.2001, 23.07.2003, 08.10.2003, 21.07.2004, 16.07.2008, 24.03.2010,
14.12.2011, 18.07.2012, 17.04.2013, 28.05.2014 und 25.10.2017 sind bereits eingearbeitet.